

1. Geltung der Bedingungen

Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Der Auftragnehmer geht bei Vertragsschluss, soweit nicht

Vom Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Durchführung der Arbeiten ohne erschwerende Umstände möglich ist.

Erschwerende Umstände sind z.B. unfachmännische Verankerungen oder mangelhafte Montage von Rohren oder ein falsch verlegtes Rohrsystem. Dem Auftraggeber ist bei Arbeiten im Zusammenhang mit Kabelfernsehen bekannt, das bei TV-Ausleuchtungen von Rohren, falls erforderlich, das auszuleuchtende Rohr vorher mit Hochdruck ausgespült bzw. gereinigt werden muss. Der Auftraggeber hat auf fremden Grundstücken oder in Gebäuden sowie für den Zutritt zu Wohnungen vor Beginn der Arbeiten die hierzu erforderliche Genehmigung einzuholen.

Er ist verpflichtet, alle für die Entleerung und für das Füllen der Rohre und Apparate erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie die Versorgung der Arbeitsstätte ausreichend zu beleuchten.

2. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Beendigung des Auftrags. Die Gewährleistung gilt nicht für mutwillig herbeigeführte Verstopfungen durch Intimtextilien, windeln, Plastiktüten, Lappen u. ä.

Offensichtliche Mängel der durchgeführten Rohrreinigungsarbeiten müssen dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden. Später auftretende offensichtliche Mängel müssen innerhalb zwei Wochen nach deren Auftreten dem Auftragnehmer angezeigt werden. Liegt ein berechtigter Mangel vor und ist dieser rechtzeitig gerügt, so hat der Auftragnehmer ein Recht auf Nachbesserung.

Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig und erfolgen ausschließlich durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Finnen. Ist die Nachbesserung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar, so kann der Auftraggeber von seinem Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages Gebrauch machen.

3. Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus Positiver Vertragsverletzung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw.

Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Zusicherungen, die dem Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Eine Haftung für Schäden durch Leistungsverzug des Auftragnehmers oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung bleibt unberührt.

4. Zahlung

Monteure des Auftragnehmers sind zum Inkasso auch durch Barzahlung berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Auftragnehmer oder auf ein von diesem angegebenes Bankkonto erfolgen. Rechnungen des Auftragnehmers sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.

Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen; er wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 1,5 % pro Monat als vereinbart, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach.

5. Nebenabreden

Sämtliche Vereinbarungen oder Nebenabreden, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung des anderen Vertragsteils verbindlich. Dies gilt insbesondere für Festpreisabreden.

6. Gerichtsstand

Sind beide Parteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

7. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.